

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/129 vom 16. Oktober 2009

Sg Verwaltungsgericht, 2009-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_129

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/129 du 16 octobre 2009

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/129 del 16 ottobre 2009

Regeste

Strassenverkehrsrecht, Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG (SR 741.01), Art. 2 Abs. 2 VRV (SR 741.11). Regelmässiger Konsum von Kokain während fünf bis acht Jahren rechtfertigt die Anordnung einer verkehrspsychologisch-verkehrsmedizinischen Untersuchung eines Führerausweis-Inhabers (Verwaltungsgericht, B 2010/129).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (BGE 1C_346/2009 vom 6. November 2009). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 26. Mai 2010 wurde rechtzeitig eingereicht und enthält einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, SR 741.01, abgekürzt SVG). Wegen fehlender Fahreignung wird einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG). Da ein Sicherungsentzug tief in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen eingreift, ist nach der Rechtsprechung in jedem Fall und von Amtes wegen eine genaue Abklärung der persönlichen Verhältnisse vorzunehmen. Das Ausmass der notwendigen behördlichen Nachforschungen, namentlich die Frage, ob ein medizinisches Gutachten eingeholt werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde.

E. 2.1

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer die Fahreignung ausschliessenden Sucht sind unbestritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung als selbständig anfechtbare Verfügung zu qualifizieren (vgl. statt vieler BGer 6A.65/2002 vom 27. November 2002). Die Vorinstanz hat die massgebenden Vorschriften und die rechtlichen Grundsätze ausführlich und zutreffend mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung dargelegt (E. 2 a, b). Es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen

verwiesen werden (vgl. auch BGer 1C_98/2007 vom 13. September 2007 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid ausführlich dargelegt, dass bei dem vom Beschwerdeführer angegebenen Konsum von Kokain während fünf bis acht Jahren bzw. den Hinweisen auf einen wöchentlichen bzw. mehr oder weniger regelmässigen Konsum von Kokain im Hinblick auf die aktuellen verkehrsmedizinischen Erkenntnisse hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, welche eine spezialärztliche Abklärung der Fahreignung rechtfertigen. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er sei lediglich wegen Besitz und Konsum von 0,4 Gramm Kokain mit Fr. 300.-- gebüsst worden. Dies trifft zu, doch ist nicht allein entscheidend, welcher Tatbestand der strafrechtlichen Verurteilung vom 15. Juli 2009 zugrunde lag. Die Vorinstanz stützte sich nicht nur auf denjenigen Sachverhalt, der Grundlage der Verurteilung des Beschwerdeführers bildete, sondern auch auf dessen Angaben gegenüber der Polizei, die im entsprechenden Rapport festgehalten wurden. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er seit fünf bis acht Jahren mit einer gewissen Regelmässigkeit Kokain konsumiert. Insbesondere behauptet er auch nicht, die Polizei habe seine Aussagen unrichtig protokolliert oder er habe die protokollierten Aussagen gegenüber der Polizei gar nicht gemacht. Der Beschwerdeführer hat denn auch das Protokoll vorbehaltlos unterzeichnet. Er behauptet im übrigen auch nicht, dass sich die Vorinstanz ausschliesslich auf jenen Sachverhalt hätte stützen dürfen, der der rechtskräftigen Verurteilung zugrundelag. Nachdem gegen den Beschwerdeführer ein Administrativmassnahmeverfahren eingeleitet wurde, hat die Behörde den Sachverhalt umfassend abzuklären. Dabei spielt es keine ausschlaggebende Rolle, ob sich ein jahrelanger regelmässiger Kokainkonsum mit einem Gutachten nachweisen lässt oder nicht. Im Rahmen der verkehrsmedizinischen Untersuchung wird der Beschwerdeführer persönlich befragt werden, und aus diesen Aussagen können Hinweise auf seine Konsumgewohnheiten gewonnen werden. Zutreffend weist die Vorinstanz im übrigen darauf hin, dass nach der aktuellen verkehrsmedizinischen Beurteilung eine Begutachtung der Fahreignung bei Kokainkonsum oder beim Konsum anderer Substanzen, die in Art. 2 Abs. 2 VRV in der sogenannten Nulltoleranzliste erwähnt sind, empfehlenswert ist (vgl. R. Schaffhauser [Hrsg.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, St. Gallen 2009, S. 34).

E. 2.3

Im übrigen sind mit einer verkehrsmedizinischen Untersuchung keine schwerwiegenden Eingriffe in die körperliche Integrität und in die Persönlichkeitsrechte verbunden. Schwere Eingriffe werden in der Beschwerde denn auch nicht geltend gemacht.

E. 2.4

Nach dem Gesagten durfte die Vorinstanz die Verhältnismässigkeit der angeordneten Untersuchung ohne Rechtsverletzung bejahen. Folglich ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Art. 13 Ziff. 622 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zu verrechnen. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die

amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. iur. T.) - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner - das Bundesamt für Strassen, 3003 Bern am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a und Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.